

Versicherungsschutz in der Corona-Pandemie

BDAktuell

Versicherungsschutz für die medizinische Versorgung bei COVID-19

Unterstützen Ärzte ehrenamtlich die Kliniken bei der medizinischen Versorgung von COVID-19-Patienten bzw. beim Screening von Corona-Verdachtsfällen, sollte im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt sein.

Haftpflichtversicherung

Bei unzureichendem Haftpflichtversicherungsschutz kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 BÄO).

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über den BDA-Rahmenvertrag¹ extra abgeschlossen haben, besteht für diese ehrenamtliche medizinische Versorgung Haftpflichtversicherungsschutz. Dabei ist es unerheblich, welches Risiko (z.B. nur Nebentätigkeit) der Anästhesist über den Rahmenvertrag abgesichert hat. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die medizinische Versorgung in Deutschland, ehrenamtlich und nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Deckung ist subsidiär gegenüber dem Versicherungsschutz, der eventuell von den Hilfsorganisationen/Krankenhausträgern zur Verfügung gestellt wird. Oftmals verlangen die Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung des Versicherungsschutzes. Daher sollten Ärzte sich direkt mit unserem Versicherungsmakler,

Funk Hospital-
Versicherungsmakler GmbH



Funk Ärzte Service I
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Tel: 040 359 14504 (Frau Stock)
Fax: 040 359 1473504
E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de,

in Verbindung setzen, der sie im Auftrag des BDA berät.

Ärzte, die nicht dem BDA-Rahmenvertrag beigetreten sind, müssen den Versicherungsschutz direkt mit ihrer Versicherungsgesellschaft klären.

Sofern die medizinische Versorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages übernommen wird, muss mit dem Arbeitgeber geklärt werden, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Denn es gibt keine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, seinen Angestellten ausreichend Versicherungsschutz zu gewähren. Dabei muss nicht nur auf ausreichende Deckungssummen geachtet werden, sondern auch die Absicherung eines

möglichen arbeitsrechtlichen Regresses bei (mittel/grob) fahrlässigem Handeln.

Die Berufshaftpflichtversicherung gibt dem Arzt Versicherungsschutz, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche aus der medizinischen Versorgung geltend gemacht werden.

Strafrechtsschutzversicherung

Es ist zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass bei einem vermeintlichen Behandlungsfehler auch Strafanzeige gegen den Arzt erstattet wird. Berufstätige BDA-Mitglieder sind bei Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ebenso wie für eine Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages automatisch über dem BDA strafrechtsschutzversichert², sofern die Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird. Für Tätigkeiten im Ausland gelten bei dem Versicherungsschutz Besonderheiten; setzen Sie sich bitte im Bedarfsfall mit Funk oder dem BDA-Versicherungsreferat in Verbindung, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Ass. iur. Evelyn Weis

¹ Anästh Intensivmed 2019;60:V141–V148, <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>

² Anästh Intensivmed 2019;60:V187–V190, <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>

Hinweise zum Versicherungsschutz bei dem Einsatz von Narkosegeräten zur Langzeitbeatmung (Off-Label-Use)

Um die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Beatmungskapazitäten auf den Intensivstationen vorzuhalten, ist möglicherweise auch der Einsatz von Narkosegeräten notwendig. Diese Geräte sind nicht für die Langzeitbeatmung zugelassen, sodass es sich hier um einen Off-Label-Use handelt. Verschiedene Hersteller haben dazu fachliche Informationen herausgegeben³. Ein Off-Label-Use ist nur rechtlich vertretbar und fachlich begründbar, wenn die Intensivbeatmungsgeräte voll ausgelastet sind und es keine andere (Beatmungs-) Alternative gibt. Der nicht etablierte Off-Label-Use erfordert zwar im Grundsatz die Einwilligung des Patienten bzw. bei dessen Einwilligungsunfähigkeit die Einwilligung eines Berechtigten. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit der Maßnahme und dem Fehlen von Alternativen ist wohl von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten auszugehen – es sei denn, anderslautende Voraussetzungen (Patientenverfügung) sind bekannt.

Haftpflichtversicherung

Da bei unzureichendem Haftpflichtversicherungsschutz sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, sollte im Vorfeld der Versicherungsschutz geklärt sein.

BDA-Rahmenvertrag

Für BDA-Mitglieder, die eine Police über den BDA-Rahmenvertrag⁴ zusätzlich abgeschlossen haben, besteht für die Zeit des „Krisenmodus Corona“ im Rahmen der Versorgung von COVID-19-Patienten – unabhängig vom vereinbarten Versicherungsumfang – subsidiär Versicherungsschutz, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz und/oder bei angestellten Ärzten keine Freistellungszusage des Arbeitgebers oder Dienstherrn besteht. Für eine schriftliche, rechtsverbindliche Auskunft über

Ihren Versicherungsschutz kontaktieren Sie bitte unseren Versicherungsmakler:

Funk Hospital-
Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service I
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Tel: 040 359 14504 (Frau Stock)
Fax: 040 359 1473504
E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de



Betriebshaftpflichtversicherungen der Kliniken

Den Versicherungspolizen der Kliniken liegen sehr unterschiedliche Versicherungsbedingungen zugrunde, sodass hier leider keine allgemeingültige Aussage zum Versicherungsschutz möglich ist.

Auf Nachfrage bei einigen namhaften Versicherern (z.B. Versicherungskammer Bayern, HDI, R+V und Ergo) erhielten wir folgende – rechtlich unverbindliche – Informationen:

Ein Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei zulassungsüberschreitendem Einsatz der Anästhesiegeräte nur, wenn eine Ausnahmegenehmigung des BMG hierfür erteilt wurde.

Andere Versicherer bestätigen Versicherungsschutz für den Off-Label-Use von Beatmungsgeräten, die laut Herstellerangaben nicht für die Langzeitbeatmung zugelassen sind, sofern die zusätzlichen Informationen des Herstellers dieser Geräte beachtet werden.

Einige Versicherer haben signalisiert, dass in den überwiegenden Fällen der Off-Label-Use mitversichert ist, wobei die in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorgaben für die Anwendung von Arzneimitteln im Off-Label-

Use analog auch für Medizingeräte gilt. Darüber weist ein Versicherer noch auf den Gesichtspunkt der Produkthaftung hin, falls Geräte durch Klinikpersonal verändert werden und die Garantie des Herstellers damit erlischt; auch das werde im Einzelfall je Krankenhaus anhand der individuellen Bedingungen geprüft werden.

Aus den Rückmeldungen wird zwar durchaus deutlich, dass die Betriebshaftpflichtversicherer tendenziell Versicherungsschutz gewähren. Jedem angestellten Arzt kann aber nur dringend empfohlen werden, den Off-Label-Use von Narkosegeräten zur Langzeitbeatmung mit seinem Arbeitgeber bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung zu thematisieren und eine schriftliche Versicherungsbestätigung anzufordern.

Strafrechtsschutzversicherung

Berufstätige BDA-Mitglieder sind für ihre Tätigkeit automatisch über den BDA strafrechtsschutzversichert⁵. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Versicherungsbedingungen auch den Off-Label-Use von Narkosegeräten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor der BDA-Mitgliedschaft lagen, und umfasst nicht die rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes.

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit dem BDA-Versicherungsreferat oder direkt mit unserem Versicherungsmakler (Funk Hospital-Versicherungsservice GmbH/Frau Stock) in Verbindung, der Sie im Auftrag des BDA kostenlos berät.

Ass. iur. Evelyn Weis

³ <https://www.bda.de/aktuelles/coronavirus-covid-19/medizinische-informationen.html>

⁴ <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/rahmenvertrag-berufshaftpflicht.html>

⁵ Konditionen: <https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/rechtsschutzversicherung/bda-gruppenrechtsschutz.html>

Unter www.bda.de finden Sie viele Informationen zum Thema COVID-19 aus den Bereichen Medizin, Recht, Finanzen und Politik.